

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der RD Antriebstechnik OHG

### § 1 Geltungsbereich

1. Für die Geschäftsbeziehung zwischen RD Antriebstechnik und dem Auftraggeber geltend ausschließlich nachfolgende Liefer- und Servicebedingungen in ihrer zur Zeit der Auftragserteilung geltenden Fassung.

2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt RD Antriebstechnik nicht an, es sei denn RD Antriebstechnik hätte zuvor ausdrücklich und schriftlich deren Geltung zugestimmt.

### § 2 Vertragsschluss

1. Alle Angebote der RD Antriebstechnik sind freibleibend.
2. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung der RD Antriebstechnik zustande.

### § 3 Liefer- und Leistungsfristen, Verzug, Verzugschaden, Teilleistungen

1. Angaben zum Liefer- bzw. Leistungstermin sind seitens RD Antriebstechnik unverbindlich, da diese auf Schätzungen beruhen.

2. Der Auftraggeber kann eine schriftliche Vereinbarung eines verbindlichen Liefer- bzw. Leistungstermins verlangen, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht. Dieser verbindlich vereinbarte Termin ist eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Leistung bzw. Lieferung zur Übernahme, bzw. bei vereinbarter Abnahme, zur Abnahme bereit ist. Bei nach Vereinbarung erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei zwingend erforderlichen Zusatzarbeiten verlängert sich die Leistungs- bzw. Lieferfrist entsprechend.

3. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen, die auf Umstände zurückzuführen sind, die der RD Antriebstechnik bei Vertragsschluss nicht bekannt waren oder nicht von RD Antriebstechnik zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt, Arbeitskampf, Feuer oder sonstige nicht von RD Antriebstechnik nicht zu vertretende Hindernisse) verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verhinderung. Dies gilt ausdrücklich auch, wenn RD Antriebstechnik bei Eintritt dieser Umstände bereits in Verzug war.

4. Ein Schadenersatz für nicht von RD Antriebstechnik zu vertretende Liefer- oder Leistungshindernisse ist ausgeschlossen. Im Übrigen kann der Auftraggeber eine Verzugsentschädigung verlangen. Diese beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % maximal jedoch 5 % des vereinbarten Leistungspreises für den Teil der zu erbringenden Leistung, der nicht rechtzeitig erfolgt ist. Bei Nichteinhalten einer vom Auftraggeber nach Eintritt der Fälligkeit gesetzten Leistungs- bzw. Lieferfrist ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

5. RD Antriebstechnik ist zu Teilleistungen berechtigt, Teilleistungen werden dem Auftraggeber sofort in Rechnung gestellt.

### § 4 Beauftragung von Nachunternehmern

RD Antriebstechnik ist berechtigt, die Ausführung aller im Zusammenhang mit der Leistung/Lieferung zusammenhängender Arbeiten und Leistungen an Dritte (Nachunternehmer) zu übertragen.

### § 5 Verrechnungssätze Arbeitszeit/Reisezeit, Mehrarbeit

1. Außer den Stunden- und Auslössätzen sowie Fahrtkosten, die der Auftragsbestätigung zu entnehmen sind, berechnet RD Antriebstechnik folgende Zuschläge:

- bis 2 Stunden Mehrarbeit je Werktag 25 % des vereinbarten Stundensatzes pro Stunde
- über 2 Stunden Mehrarbeit je Werktag und Sonntagsarbeit bis 10 Stunden 50 % des vereinbarten Stundensatzes pro Stunde
- Sonntagsarbeit ab 10 Stunden 75 % des vereinbarten Stundensatzes pro Stunde
- Nachtstunden von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr 60 % des vereinbarten Stundensatzes pro Stunde
- Feiertagsstunden sowie Sonntagsnachtsarbeit 100 % des vereinbarten Stundensatzes pro Stunde. Feiertage bestimmen sich nach dem am Arbeitsort geltenden Recht.
- Arbeiten an hohen Feiertagen, wie insbesondere an Neujahr, am Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Allerheiligen, 1. und 2. Weihnachtstag 150 % des vereinbarten Stundensatzes pro Stunde
- Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach Tarif

- a) Die übliche Arbeitszeit (Mo-Fr, ausgenommen gesetzliche Feiertage) beträgt 39,5 Stunden/Woche, bzw. 7,7 Stunden/Tag.
- b) Mehrarbeitsstunden sind alle Stunden, die täglich über die übliche Arbeitszeit hinaus anfallen.
- c) Wartezeiten gelten als übliche Arbeitszeit.

3. Im Auslössatz, den Spesen incl. Übernachtungskosten sowie den Fahrtkosten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese wird zusätzlich erhoben.

4. Die Berechnung der Servicepreise ist freibleibend bis zur endgültigen Ausführung der Leistung und erfolgt nach beendeter Arbeit. Dasselbe gilt für die nach Ziffer 3 zu erhebende Umsatzsteuer.

5. Für Mehrarbeit im Betrieb des Auftraggebers oder in dessen betrieblichem Einflussbereich trägt der Auftraggeber die volle rechtliche Verantwortung. Dies gilt insbesondere für Melde- und Genehmigungserfordernisse nach dem Arbeitszeitgesetz.

### § 6 Hilfeeleistungen durch den Auftraggeber, Sicherheitsbestimmungen

1. Der Auftraggeber hat rechtzeitig, auf seine Kosten und Gefahr RD Antriebstechnik zur Verfügung zu stellen:

- die notwendigen und geeigneten Hilfskräfte, die RD Antriebstechnik während der Dauer der Arbeiten unterstützen
- Die zur Durchführung des Auftrags und Inbetriebsetzung erforderlichen Unterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Hebezeuge, sowie Dichtungs- und Schmiermaterial
- Heizung, Beleuchtung und Energie, einschließlich der erforderlichen betrieblichen Anschlüsse
- trockene, beleuchtete und verschleißbare Räume zur Aufbewahrung von Werkzeugen, Lifeteilen und persönlichen Gegenständen

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz, die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften und für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen. Sofern besondere Sicherheitsvorschriften einzuhalten sind, hat der Auftraggeber RD Antriebstechnik darauf hinzuweisen und soweit erforderlich entsprechend am Einsatzort einzuweisen.

### § 7 Abnahme

1. Sofern eine Abnahme der Leistung vereinbart wurde, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abnahme unverzüglich nach vertragsgemäßer Leistung abzunehmen. Die Fertigstellung der vertragsgemäßen Leistung wird RD Antriebstechnik dem Auftraggeber anzeigen.

2. Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht unverzüglich nach Anzeige der Fertigstellung der vertragsgemäßen Leistung ab, ohne dass RD Antriebstechnik dies zu vertreten hätte, gilt die Leistung nach Ablauf von zwei Wochen nach Anzeige der vertragsgemäßen Fertigstellung als abgenommen.

3. Kosten, die wegen einer seitens des Auftraggebers verschuldeten verspäteten Abnahme entstehen, trägt der Auftraggeber.

4. Die vorstehenden 3 Ziffern gelten entsprechend für vereinbarte Teilabnahmen.

### § 8 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Aufrechnung

1. Rechnungen sind sofort ohne Abzug zahlbar. Zahlungen müssen kosten- und spesenfrei auf das Konto der RD Antriebstechnik geleistet werden. Bei einem Lieferauftrag gewährt RD Antriebstechnik bei Zahlung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ein Skonto in Höhe von 2 % auf den Nettorechnungsbetrag.

2. Sämtliche Preisangaben der RD Antriebstechnik verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Diese fällt zusätzlich an.

3. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist RD Antriebstechnik berechtigt, Verzugszinsen auf den offenen Rechnungsbetrag gegenüber Verbrauchern in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, gegenüber Unternehmern in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu erheben. Für Mahnungen erhebt RD Antriebstechnik Mahngebühren in Höhe von 5,00 € pro Mahnung. Falls auf Seiten der RD Antriebstechnik ein höherer Verzugschaden entstanden ist, ist RD Antriebstechnik berechtigt, diesen geltend zu machen. Dem Auftraggeber steht es frei, den Gegenbeweis zu führen.

4. Der Auftraggeber kann gegen Ansprüche der RD Antriebstechnik nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Im Übrigen besteht kein Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung.

### § 9 Eigentumsvorbehalt

1. RD Antriebstechnik behält sich das Eigentum an gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, sämtlicher Nebenkosten und etwaiger Nebenforderungen vor.

2. Bis zur vollständigen Bezahlung ist der Auftraggeber nicht berechtigt, die gelieferte Ware weiterzuveräußern, zu verpfänden, zur Sicherheit zu übergeben, zu vermieten oder ins Ausland zu verbringen. Etwas anderes gilt nur bei vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Zustimmung der RD Antriebstechnik.

### § 10 Gewährleistung

Ist die Leistung oder die gelieferte Sache mangelhaft, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Im Falle der Nacherfüllung ist RD Antriebstechnik nach eigener Wahl zur Mängelbeseitigung oder Nacherfüllung durch Neuleistung berechtigt.

### § 11 Haftung und Haftungsbeschränkungen

1. RD Antriebstechnik haftet dem Kunden nicht für entstandene Schäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Dies gilt nicht, soweit RD Antriebstechnik den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, Personenschäden entstanden sind bzw. wenn der Kunde Ansprüche aus §§ 1, 4 ProdHaftG geltend machen kann.

2. Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern oder Erfüllungsgehilfen der RD Antriebstechnik.

3. Soweit RD Antriebstechnik eine vertragswesentliche Pflicht fahrlässig verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den typischerweise entstehenden und vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es steht dem Auftraggeber frei, einen höheren Schaden nachzuweisen.

### § 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts.

2. Für den Fall, dass der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist, wird München als ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand bestimmt.

### § 13 Schriftformklausel

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abbedingen der Schriftform.

### § 14 Salvatorische Klausel

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

2. Für den Fall der Unwirksamkeit werden die Parteien eine Bestimmung vereinbaren, die dem, mit der unwirksamen, nichtigen oder lückenhaften Klausel angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt und gesetzlich zulässig ist.